



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 27 O 533/13

26.11.2013

In dem Rechtsstreit

Professor Dr. ■■■■./ ■■■■ Verlags- und Vertriebs GmbH - ■■■■ .de

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin am 26.11.2013 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck und die Richter am Landgericht Dr. ■■■■ und Dr. ■■■■ beschlossen:

■■■■

Das am 29. Oktober 2013 verkündete Urteil wird wegen offener Unrichtigkeit gemäß § 319 ZPO dahingehend berichtigt, dass es auf S. 3 oben statt "anwaltliche Versicherung des Antragstellers" heißt "anwaltliche Versicherung des Rechtsanwaltes Dr. ■■■■" und dass die auf S. 3 wiedergegebene E-Mail des Ehssan ■■■■ wie folgt lautet: "Ihre Stellungnahme ist richtig. So weit ich mich erinnere, habe zu Sie Herrn Eisenberg gesagt: "Da sieht man mal welches Verständnis Sie von Amtsrichterin haben, in dem Sie die einfach überforderten.' Aber das Wort überfordern erinnere ich mich noch sehr genau."

Soweit das Urteil nicht einer Berichtigung gemäß § 319 ZPO zugänglich war, kann über den Tatbestandsberichtigungsantrag erst nach Erledigung des Ablehnungsgesuches entschieden werden.

■■■■

Dr. ■■■■

Dr. ■■■■